

# AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Fachhochschule des BFI Wien GmbH, 1020 Wien,  
Wohlmutterstraße 22, in der Folge „FH des BFI Wien“ und

dem Studenten:der Studentin  
Vorname: \_\_\_\_\_

Zuname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

in der Folge „Studierende:r“.

## 1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Fachhochschule des BFI Wien als Erhalter des **internationalen Masterstudiengangs „Europäische Wirtschaftspolitik“** (in der Folge „Studiengang“) und dem:der an diesem Studiengang Studierenden.

Der Studiengang wird gemeinsam mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Treskowallee 8, 10318 Berlin, (kurz: HTW Berlin) als Joint Programme durchgeführt. Die FH des BFI Wien und die HTW Berlin zusammen werden in der Folge zusammen als „Partnerhochschulen“ bezeichnet.

Der:Die Studierende ist verpflichtet, sich zusätzlich zum vorliegenden Ausbildungsvertrag der FH des BFI Wien an der HTW Berlin nach deren Vorschriften zu inskribieren, um am Studiengang teilnehmen zu können.

Ansprechpartner:in in allen Studienangelegenheiten ist der:die Studiengangsleiter:in (FH des BFI Wien) bzw. Studiengangssprecher:in (HTW Berlin) am jeweiligen Ort des Studiums (vgl. Punkt 2.2).

## 2. Aufbau des Studiengangs und Ausbildungsorte

### 2.1 Heimathochschule

Jene Hochschule, an der der:die Studierende das Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahren erfolgreich absolviert hat, gilt als dessen:deren „Heimathochschule“:

- Hat der:die Studierende das Aufnahmeverfahren an der FH des BFI Wien durchlaufen und wurde ihm:ihr von der FH des BFI Wien ein Studienplatz angeboten, so ist die FH des BFI Wien die Heimathochschule des:der Studierenden.

- Hat der:die Studierende das Aufnahmeverfahren an der HTW Berlin durchlaufen und wurde ihm:ihr ein Studienplatz von dieser Hochschule angeboten, so ist die HTW Berlin die Heimathochschule des:der Studierenden.

## 2.2 Ort des Studiums

Das Curriculum des Studiengangs hat eine modulare Struktur und wird von den Partnerhochschulen gemeinsam durchgeführt. Details sind in der Studienordnung (FH des BFI Wien) bzw. der Studien- und Prüfungsordnung (HTW Berlin) geregelt. Der:Die Studierende ist verpflichtet, ein Mobilitätssemester an der jeweils anderen Partnerhochschule („Ort des Studiums“) nach folgendem Mobilitätsplan zu absolvieren:

	<b>Einführungssemester</b>	<b>Vertiefungssemester 1</b>	<b>Vertiefungssemester 2</b>	<b>Abschlusssemester</b>
<b>Zeitraum</b>	Ende September bis Ende Februar	Anfang März bis Ende September	Anfang Oktober bis Ende März	Anfang April bis Ende September
<b>Ort des Studiums</b>	FH BFI Wien	FH BFI Wien	HTW Berlin	FH BFI Wien/HTW Berlin (an der Heimathochschule)

Studienort in Wien ist einer der Standorte der Fachhochschule des BFI Wien, das sind derzeit der Sitz der FH des BFI Wien in 1020 Wien, Wohlmutstraße 22 sowie das MQM – Media Quarter Marx, in 1030 Wien, Henneberggasse 2-6 (Eingang: Maria Jacobi Gasse 1).

Das Studium in Wien kann grundsätzlich an unterschiedlichen Studienorten sowie online stattfinden. Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die FH des BFI Wien den Studienort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen auch an anderen Studienorten stattfinden können. Die FH des BFI Wien behält sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden dem:der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Während eines Mobilitätssemesters unterliegt der:die Studierende dem Studien- und Prüfungsrecht jener Hochschule, die den Ort des Studiums darstellt.

## 3. Zustandekommen des Vertrags

Der:Die Studierende erhält aufgrund des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens ein Studienplatzangebot für den Studiengang durch die FH des BFI Wien oder die HTW Berlin. Mit dem Zustandekommen des Vertrags unterliegt der:die Studierende den Rahmenbedingungen und Regelungen der jeweiligen Heimathochschule.

Dieser Vertrag kommt erst zustande, wenn sowohl der Ausbildungsvertrag selbst als auch der vorgeschriebene Studien- und Studierendenbeitrag (siehe Punkt 6.2.3) binnen 14 Tagen ab Verständigung durch die FH des BFI Wien oder die HTW Berlin übermittelt bzw. überwiesen werden (aufschiebende Bedingung). Bei nicht fristgerechter Überweisung und Vertragsretournierung kommt dieser Vertrag nicht zustande und der:die Studierende verliert vorliegendes Studienplatzangebot der FH des BFI Wien.

Darüber hinaus kommt dieser Ausbildungsvertrag erst zustande, wenn sich der:die Studierende zusätzlich bei der HTW Berlin rechtsgültig nach deren Vorschriften inskribiert hat.

Dieser Vertrag steht für Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass spätestens bei Studienbeginn die zwingend erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für das Studium vollständig erfüllt und von dem:der Studierenden nachgewiesen werden müssen. Werden diese nicht nachgewiesen oder sind diese nicht vollständig erfüllt, so kommt dieser Vertrag nicht zustande und der:die Studierende verliert vorliegendes Studienplatzangebot.

#### 4. Vertragsgrundlage

Die Ausbildung erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHG) BGBl. Nr. 340/1993,
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011,
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) BGBl. Nr. 45/2014,
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BilDokG) BGBl. I Nr. 20/2021,
- Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II Nr. 301/22,
- Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung) sowie
- des von der Akkreditierungsbehörde genehmigten Antrages für den gewählten Studiengang sowie der entsprechenden Förderungsverträge mit dem für Fachhochschulen zuständigen Bundesministerium.

Weiters finden auf den Ausbildungsvertrag folgende Bestimmungen der FH des BFI Wien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- die Studienordnung,
- die Satzung der Fachhochschule, insbesondere die Besondere Prüfungsordnung für den Master Europäische Wirtschaftspolitik (konsolidierte Fassung aus der Allgemeinen Prüfungsordnung der FH des BFI Wien und der Besonderen Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik – im Folgenden kurz „Prüfungsordnung“ genannt) und deren mitgeltenden Dokumente,
- der Modulprüfungsordnung,
- die Besondere Richtlinie „Masterarbeit und Masterprüfung“ für den Master Europäische Wirtschaftspolitik,
- das Masterarbeitsgutachten,
- das Formular zur Vorkorrektur der Masterarbeit aus dem Joint Degree Studienprogramm Europäische Wirtschaftspolitik,
- Richtlinien des Kollegiums der FH des BFI Wien wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI),
- die Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende,
- die Nutzungsbedingungen EDV-System,
- der Code of Conduct,
- die Hausordnung,
- die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan,
- die Bibliotheksordnung,
- die Nutzungsbedingungen des Publikationsservers der Fachhochschule des BFI Wien,
- die Mindestanforderungen an Notebooks, die für Studien- und Prüfungszwecke verwendet werden, sowie
- die Information über die Einteilung des jeweiligen Studienjahres.

Die FH des BFI Wien behält sich ausdrücklich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der Vertragsgrundlagen vor, die mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages nicht. Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht der FH des BFI Wien, einseitige Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen.

Die genannten Vertragsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung öffentlich abrufbar, stehen den Studierenden elektronisch über interne Kommunikationsplattformen zur Verfügung oder stehen über die Website der FH des BFI Wien zum Download zur Verfügung: <https://www.fh-vie.ac.at/de/seite/hochschule/campus/allgemeine-informationen-der-geschaeftsfuehrung>.

#### **4.1 Ausbildungsdauer**

Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt für Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien vier Semester, für Studierende mit Heimathochschule HTW Berlin drei Semester. Details sind in der Studienordnung (FH des BFI Wien) bzw. der Studien- und Prüfungsordnung (HTW Berlin) geregelt.

#### **4.2 Ausbildungsabschluss**

Die Ausbildung wird mit der Verleihung eines gemeinsamen akademischen Grades „Master of Arts“, abgekürzt M.A., der Partnerhochschulen abgeschlossen.

#### **4.3 Besondere Regelungen des Studiengangs**

##### **4.3.1 Notenbildung für Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien**

Die Notenbildung für Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien folgt dem Benotungsschema der „Besonderen Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik an der FH des BFI Wien“. Bei der Übermittlung von Prüfungsergebnissen zwischen den Partnerhochschulen werden die erreichten Punkte übermittelt, die anschließend an der jeweiligen Heimathochschule nach deren Benotungsschema in eine Note umgerechnet werden. Es besteht für Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien kein Anspruch auf Vergabe einer Note nach dem Benotungsschema der HTW Berlin, unabhängig vom Ort des Studiums und vom Ort der erbrachten Prüfungsleistung.

##### **4.3.2 Notenbildung für Studierende mit Heimathochschule HTW Berlin**

Die Notenbildung für Studierende mit Heimathochschule HTW Berlin folgt dem Benotungsschema der Regelungen der HTW Berlin. Bei der Übermittlung von Prüfungsergebnissen zwischen den Partnerhochschulen werden die erreichten Punkte übermittelt, die anschließend an der jeweiligen Heimathochschule nach deren Benotungsschema in eine Note umgerechnet werden. Es besteht für Studierende mit Heimathochschule HTW Berlin kein Anspruch auf Vergabe einer Note nach dem Benotungsschema der FH des BFI Wien, unabhängig vom Ort des Studiums und vom Ort der erbrachten Prüfungsleistung.

##### **4.3.3 Gesamtprädikat**

Der Studiengang wird als Joint Programme gemeinsam mit der HTW Berlin durchgeführt (siehe Punkt 1.). Für den gemeinsamen Abschluss an beiden Hochschulen wird ein Gesamtprädikat über das Studium gebildet. Die Details zur Berechnung des Gesamtprädikats finden sich in der „Besonderen Richtlinie „Masterarbeit und Masterprüfungen“ für den Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik an der FH des BFI Wien“ bzw. in der „Studien- und Prüfungsordnung EWP (StPO EWP)“ der HTW Berlin.

#### **5. Rechte und Pflichten der FH des BFI Wien**

##### **5.1 Pflichten der FH des BFI Wien**

Die FH des BFI Wien verpflichtet sich all jene Voraussetzungen zu bieten, damit das Studium innerhalb der unter 4.1 genannten Ausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, wie etwa Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung, sind Gegenstand des genehmigten Akkreditierungsantrages bzw. der Prüfungsordnung sowie der Hausordnung. Soweit möglich, wird auf die Erfordernisse berufstätiger Studierender Rücksicht genommen.

Die FH des BFI Wien gibt der:dem Studierenden allfällige wesentliche Änderungen des Lehrinhaltes ehestmöglich bekannt.

Sofern die FH des BFI Wien aufgrund höherer Gewalt oder einem sonstigen schwerwiegenden Grund (beispielsweise Corona-Krise) die Bedingungen dieses Ausbildungsvertrags nicht in der vereinbarten Art und Weise erfüllen kann, ist sie berechtigt, einseitig Prüfungsarten und Semesterzeiten zu ändern, Lehrveranstaltungen in andere Studiensemester zu verschieben sowie jedwede sonstige Vorkehrung zu treffen, die geeignet ist, die Durchführung des Studiengangs so gut wie möglich vorzunehmen. Die FH des BFI Wien wird bei den Maßnahmen darauf achten, dass diese für den:die Studierenden angemessen und zumutbar sind.

Höhere Gewalt oder ein sonstiger schwerwiegender Grund können bereits dann vorliegen, wenn es aus Sicht der FH des BFI Wien aufgrund deren Fürsorgepflicht oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen erscheint, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Der:Die Studierende erhält zu Studienbeginn in der Administrationsveranstaltung (Onboardingveranstaltung) die wichtigsten Studiendetails in analoger und/oder digitaler Form.

Die FH des BFI Wien verpflichtet sich des Weiteren, die Ausbildung auf der Grundlage größtmöglichen Qualitätsanspruches hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gestalten.

## **5.2 Pflichten der FH des BFI Wien im Zusammenhang mit der Kooperation mit der HTW Berlin**

Die FH des BFI Wien ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten mit der HTW Berlin dahingehend auszutauschen, dass der:die Studierende das gemeinsame Studienprogramm ohne Verzögerungen absolvieren kann und dass Studienleistungen, die an der Partnerhochschule HTW Berlin erbracht werden, von der FH des BFI Wien anerkannt werden.

## **5.3 Rechte der FH des BFI Wien**

Die FH des BFI Wien hat das Recht, die:den Studierende:n auf Vorschlag des:der Studiengangsleiters:in vom weiteren Studium auszuschließen und zwar wegen:

- häufigen Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen (vgl. Punkt 6.2.1),
- vorgetäuschter Anwesenheit,
- mangelnder bzw. nichtgenügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung,
- Nichtantritts des Mobilitätssemesters.

Außerdem gibt es folgende Ausschlussgründe:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen der FH des BFI Wien,
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sowie die Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme,
- Verhalten bei Veranstaltungen der FH des BFI Wien, das offensichtlich dazu geeignet ist, den guten Ruf der FH des BFI Wien oder der HTW Berlin zu schädigen oder das den guten Sitten widerspricht, dazu gehört auch das Verhalten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, tiktok, XING, Blogs etc.),

- Weigerung zur Beibringung von Daten im Sinne der Meldepflicht gemäß Fachhochschulgesetz, Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 in der jeweils gültigen Fassung) bzw. der einschlägigen Vorschriften seitens der Akkreditierungsbehörde und des für Fachhochschulen zuständigen Bundesministeriums idgF,
- Nichtvorlage der zugangs- und aufnahmerelevanten Ausbildungsdokumente im Original innerhalb der ersten vier Wochen ab Studienbeginn für Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien,
- wiederholtes und vorsätzliches Verhalten, das offensichtlich dazu führt, dass ein geordneter Lehrveranstaltungsbetrieb nicht möglich ist,
- mehrmaliges und trotz Verwarnung wiederholtes Verhalten gegenüber nebenberuflichen Lektor:innen, Studierenden oder Mitarbeiter:innen der FH des BFI Wien, das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Studienerfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung,
- strafgerichtliche Verurteilungen: Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wird Art und Ausmaß des Deliktes, das zur Verurteilung geführt hat, berücksichtigt, beharrliche Verfolgung einer Person im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch idgF,
- wiederholtes Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder Abschreiben von Kolleg:innen sowie die wiederholte gänzliche oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne ausreichend klare Angabe der Urheberin : des Urhebers (Plagiat) sowie der wiederholte Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität. Als wiederholte Vergehen werden zwei Verstöße gegen die genannte Bestimmung während der Ausbildungsdauer angesehen.

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung u. a. im Rahmen des Studienplanes, der Prüfungsordnung, der Richtlinie zur Verwendung Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb, der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme sowie der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Veranstaltungen des FH des BFI Wien, die außerhalb des curricularen Studienbetriebs angeboten werden, können Fotos und Videos angefertigt werden. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nimmt der:die Studierende zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen auch der:die Studierende zu sehen ist, veröffentlicht werden können.

Im Rahmen der Ausbildung an der FH des BFI Wien können Exkursionen stattfinden. Reisen im Rahmen von Exkursionen erfolgen auf eigene Gefahr des:der Studierenden, eine Haftung der Fachhochschule für Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen.

## **6. Rechte und Pflichten des:der Studierenden**

### **6.1 Rechte**

#### **6.1.1 Studienbetrieb und Studiendauer**

Der:Die Studierende hat das Recht auf einen Studienbetrieb gemäß den im Akkreditierungsantrag festgelegten Bedingungen, insbesondere auf Vermittlung der darin vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen im Studienbetrieb, unabhängig von den Gründen, sind dem:der Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

Der:Die Studierende erhält je Semester einen Nachweis über die abgelegten Prüfungen.

Ein Überschreiten der vorgegebenen Studiendauer darf nicht im Verschulden der FH des BFI Wien liegen.

## **6.1.2 Unterbrechung der Ausbildung, Wiederholung eines Studienjahres**

Bei zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen hat der:die Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien das Recht, unter detaillierter Nennung des Grundes und unter Beibringung eines Nachweises eine Unterbrechung der Ausbildung zu beantragen und – falls dieser Antrag bewilligt wird – zum ehest möglichen Zeitpunkt einen Wiedereintritt in das Studium vorzunehmen.

Im Falle einer negativen kommissionellen Prüfung (3. Antritt) kann der:die Studierende mit Heimathochschule die FH des BFI Wien, einen Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres stellen. Ein solcher Antrag kann nur einmal während des Studiums gestellt werden.

Punkt 6.1.2 findet keine Anwendung auf Studierende mit Heimathochschule HTW Berlin (vgl. Besondere Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Wirtschaftspolitik).

## **6.2 Pflichten**

### **6.2.1 Anwesenheitspflicht**

Für den:die Studierende:n herrscht Anwesenheitspflicht nach den Bestimmungen des Studiengangs und der Prüfungsordnung. Über den nicht gültigen Abschluss einer Lehrveranstaltung wegen ungenügender Anwesenheit entscheidet der:die Studiengangsleiter:in. Ungenügende Anwesenheit ist jedenfalls dann gegeben, wenn in Bezug auf die erfasste gesamte Anwesenheitszeit eines Semesters ein Absenzwert von über 50% vorliegt.

### **6.2.2 Sachmittel**

Der:Die Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm:ihr die für einen geordneten Besuch der Lehrveranstaltungen erforderlichen Sachmittel wie Bücher, Skripten, Notebook ausgestattet mit den verlautbarten Mindestanforderungen (siehe Punkt 4.) samt geeignetem Internetanschluss und sonstige für die Belange des Studiengangs/der Lehrveranstaltung erforderlichen Lehrbehelfe zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Verfügung stehen.

### **6.2.3 Studienbeitrag und Studierendenbeitrag**

Die FH des BFI Wien hebt den Studienbeitrag in der im Fachhochschulgesetz festgelegten Höhe für die Semester mit Wien als Ort des Studiums ein. Mit der Verständigung über die Aufnahme wird der Studienbeitrag in Höhe von derzeit € 363,36 je Semester eingehoben. Eine Erhöhung des Studienbeitrags durch den Gesetzgeber berechtigt die FH des BFI Wien, den Studienbeitrag im selben Ausmaß zu erhöhen. Im Semester mit Berlin als Ort des Studiums wird auf die Einhebung des Studienbeitrags verzichtet.

Darüber hinaus ist für Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien zu Beginn des letzten regulären Studiensemesters ein einmaliger Unkostenbeitrag für die Sponson, unabhängig von der Teilnahme an der Sponsonfeier, in Höhe von € 70,00 zu entrichten.

Die FH des BFI Wien hebt zusätzlich den Beitrag zur Österreichischen Hochschüler:innenschaft (Studierendenbeitrag) in der aktuellen Höhe ein und führt diesen gesammelt für die Studierenden an die Österreichische Hochschüler:innenschaft ab. Mit der Verständigung über die Aufnahme wird dieser Beitrag jedes Semester eingehoben, unabhängig vom Ort des Studiums.

Die HTW Berlin hebt zusätzlich folgende Semesterbeiträge in der jeweils aktuellen Höhe ein:

- Verwaltungsgebühr (gem. § 2 Abs. 7 BerlHG)
- Beitrag zur Studierendenschaft (gem. Beitragsordnung der Studierendenschaft iVm § 20 BerlHG)

- Beitrag zum Studierendenwerk Berlin (gem. Sozialbeitragsverordnung)
- Beitrag zum Semesterticket (gem. Beitragsordnung der Studierendenschaft iVm § 18a Abs. 4 BerlHG)

In Semestern, die nicht in Berlin absolviert werden, sind Studierende vom Beitrag zum Studierendenwerk Berlin sowie vom Beitrag zum Semesterticket befreit. Die Beiträge können gesetzlich oder per Verordnung durch die zuständigen Gremien und Behörden semesterweise angepasst werden.

Somit ergeben sich folgende Zahlungsübersichten

a) für Studierende mit Heimathochschule FH des BFI Wien:

Beitrag	Studierenden-beitrag ÖH	Studienbeitrag FH BFI Wien	Sponsionsbeitrag FH BFI Wien	Verwaltungsgebühr	Beitrag zur Studierendenschaft	Beitrag zum Studierendenwerk Berlin	Beitrag zum Semesterticket
Zu entrichten an:	FH BFI Wien	FH BFI Wien	FH BFI Wien	HTW Berlin	HTW Berlin	HTW Berlin	HTW Berlin
Einführungssemester	X	X		X	X		
Vertiefungssemester 1	X	X		X	X		
Vertiefungssemester 2	X			X	X	X	X
Abschlusssemester	X	X	X	X	X		

b) für Studierende mit Heimathochschule HTW Berlin:

Beitrag	Studierenden-beitrag ÖH	Studienbeitrag FH BFI Wien	Verwaltungsgebühr	Beitrag zur Studierendenschaft	Beitrag zum Studierendenwerk Berlin	Beitrag zum Semesterticket
Zu entrichten an:	FH BFI Wien	FH BFI Wien	HTW Berlin	HTW Berlin	HTW Berlin	HTW Berlin
Einführungssemester						
Vertiefungssemester 1	X	X	X	X		
Vertiefungssemester 2	X		X	X	X	X
Abschlusssemester	X		X	X	X	X

Alle genannten Beiträge müssen je Semester von dem:der Studierenden entsprechend der Zahlungsaufforderung vor Semesterbeginn in voller Höhe zur Einzahlung gebracht werden (Datum der Überweisung). Das Nichterfüllen der Zahlungspflichten berechtigt die FH des BFI Wien bzw. die HTW Berlin, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist, den:die Studierende:n vom Studium auszuschließen. Die Nachfrist an der FH des BFI Wien beträgt vier Wochen. Der:Die Studierende erhält die Zahlungsaufforderung mit der Gesamtsumme der fälligen Beträge für beide Hochschulen jeweils von der Hochschule, die den des Orts des Studiums darstellt.

#### 6.2.4 Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme

Um den vom Erhalter zur Verfügung gestellten Inter- und Intranet Service nutzen zu dürfen, müssen zuvor die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Bei Verstoß erfolgt eine unverzügliche Sperrung des Zugangs.

Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount verboten ist.

### **6.2.5 Allgemeine Pflichten**

Der:Die Studierende ist verpflichtet,

- die Studienordnung, die Besondere Prüfungsordnung für den Master Europäische Wirtschaftspolitik (vgl. Punkt 4.), die Modulprüfungsordnung, die Besondere Richtlinie „Masterarbeit und Masterprüfung“ für den Master Europäische Wirtschaftspolitik, die Richtlinien des Kollegiums der FH des BFI Wien, darunter insbesondere die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb, die Nutzungsbedingungen EDV-System, die Hausordnung, die Brandschutzordnung und den Brandalarmplan, die Bibliotheksordnung sowie allfällige weitere interne Regelungen und Bestimmungen in der jew. geltenden Fassung einzuhalten,
- ein Notebook für den Studien- und Prüfungsbetrieb zu verwenden, das den aktuell verlautbarten Mindestanforderungen entspricht,
- regelmäßig den von der FH des BFI Wien zur Verfügung gestellten E-Mail-Account abzurufen, da schriftliche Mitteilungen der FH des BFI Wien sowie des Studiengangs über diesen Mailaccount übermittelt werden und damit als zugestellt gelten,
- das Lernmanagementsystem „Moodle“ zu nutzen,
- die Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten,
- Unfälle zu melden, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben,
- Schäden zu melden, welche am Eigentum der FH des BFI Wien aufgetreten sind,
- Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich bekannt zu geben sowie
- bei Beendigung des Studiums die von der FH des BFI Wien zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien zu retournieren.

## **7. Auflösung des Vertrages**

### **7.1 Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen**

In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

### **7.2 Auflösung durch die FH des BFI Wien**

Die Kündigung durch die FH des BFI Wien kann aufgrund wichtiger Gründe erfolgen. Insbesondere sind die in diesem Vertrag genannten Gründe (Punkt 5.3 des Vertrags) als wichtige Gründe anzusehen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Ausbildungsvertrag oder die in Punkt 4. genannten Vertragsgrundlagen kann der:die Studierende unverzüglich vom Studienbetrieb ausgeschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Vorfalls durch die FH des BFI Wien zu erfolgen.

Der Vertrag erlischt infolge mangelnden Studienerfolges unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

Eine neuerliche Aufnahme des:der Studierenden in den Studiengang ist nicht möglich, wenn dieser Ausbildungsvertrag durch eine negative Beurteilung der letztmöglichen

Prüfungswiederholung automatisch endet oder die FH des BFI Wien diesen Ausbildungsvertrag gemäß den Punkten 5.2 oder 7.2 aufgelöst hat.

### **7.3 Auflösung durch den:die Studierende:n**

Eine einseitige Kündigung durch den:die Studierende:n ist zum Ende eines jeden Semesters (31.1. bzw. 30.6.) zulässig.

### **7.4 Rücktritt vom Vertrag durch den:die Studierende:n**

Der:Die Studierende hat das Recht, bis einschließlich dem 15. Tag vor Beginn des Studienjahres ohne Angabe von Gründen von Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall fallen keine Stornogebühren an. Bei einem Rücktritt ab dem 14. Tag vor Beginn des Studienjahres wird der Studienbeitrag des ersten Semesters als Stornogebühr einbehalten. Die Bekanntgabe des Rücktritts hat per E-Mail an [info@fh-vie.ac.at](mailto:info@fh-vie.ac.at) zu erfolgen. Der Rücktritt ist jedenfalls erst wirksam, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung bei der FH des BFI Wien eingelangt ist.

Ergänzend zu diesem Rücktrittsrecht aus Absatz 1 beträgt die Rücktrittsfrist für Fernabsatzverträge 14 Kalendertage (§ 11 Abs 1 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz, FAGG idgF). Innerhalb dieser Frist kann der:die Studierende ohne Angabe von Gründen und ohne zusätzliche Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat per E-Mail an [info@fh-vie.ac.at](mailto:info@fh-vie.ac.at) zu erfolgen. Der Rücktritt ist jedenfalls erst wirksam, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung bei der FH des BFI Wien eingelangt ist. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG hat der:die Studierende kein Rücktrittsrecht im Sinne des § 11 FAGG, wenn (1) auf sein:ihr Verlangen der Erhalter noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und (2) der:die Studierende durch den Erhalter aufgeklärt wurde, dass er:sie aufgrund dieser Aufforderung an den Erhalter nach vollständiger Vertragserfüllung das Rücktrittsrechts verliert. Der:die Studierende wird sohin darüber aufgeklärt, dass er:sie sein:ihr Rücktrittsrecht gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG verliert, wenn der Erhalter vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und diese bis dahin vollständig erfüllt wird. Ungeachtet dessen sichert der Erhalter zu, dass ein Rücktritt gemäß Absatz 1 jedenfalls möglich ist. Eine Muster-Widerrufserklärung findet sich im Anhang zu diesem Ausbildungsvertrag.

### **7.5 Abschluss des Studiums**

Der Vertrag endet nach erfolgreichem Abschluss des Studiums automatisch.

### **7.6 Form der Vertragsauflösung**

Die Erklärung der Vertragsauflösung, sei es durch die FH des BFI Wien oder durch den:die Studierende:n, hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Dies gilt nicht für die automatische Vertragsbeendigung gem. Punkt 7.5.

## **8. Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die FH des BFI Wien aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten des:der Studierenden berechtigt und verpflichtet ist. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der FH des BFI Wien oder des:der Studierenden sowie Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, des Bildungsdokumentationsgesetzes, der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung sowie des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes. Aus diesem Grund ist der:die Studierende zur Bekanntgabe seiner:ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit diese für die FH des BFI Wien zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlich sind.

Der:Die Studierende hat jede Änderung der bekannt gegebenen persönlichen Daten unverzüglich der FH des BFI Wien bekannt zu geben, darunter fallen insbesondere Änderungen des Familiennamens, des Wohnortes und/oder der Zustelladresse.

Details sind der Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende zu entnehmen (siehe Punkt 4). Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe aller studienrelevanten Daten an die Partnerhochschule HTW Berlin, um einen gemeinsamen Abschluss des Studiengangs ermöglichen zu können.

Der:Die Studierende stimmt zu, von der FH des BFI Wien bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten kann (§ 107 TKG idgF).

## **9. Haftungsregelung**

Die FH des BFI Wien haftet nur für solche Schäden an Sachen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeiter:innen, Lehrenden und sonstigen Erfüllungsgehilf:innen der FH beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Die FH des BFI Wien übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen des:der Studierenden.

Der:Die Studierende hat verursachte Schäden an der Infrastruktur der FH des BFI Wien zu melden und zu ersetzen und haftet für Schäden, die er:sie während des Studiums und/oder des bei Exkursionen einem Dritten zufügt, selbst und wird die FH des BFI Wien diesbezüglich schad- und klaglos halten.

## **10. Urheberrecht**

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH des BFI Wien bzw. des jeweiligen Autors : der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers : der Werkherstellerin, und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zum Beispiel Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der FH des BFI Wien, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH des BFI Wien oder des jeweiligen Autors : der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers : der Werkherstellerin nicht gestattet.

Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehrbetriebs, unabhängig davon, ob dieser in Präsenz oder online abgehalten wird, ohne vorherige Zustimmung des:der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

## **11. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen des:der Studierenden**

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der:Die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er:sie der FH des BFI Wien an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken ein ausschließliches zeitlich und örtlich unbegrenztes

Werknutzungsrecht iSd § 24 Urheberrechtsgesetz (UrhG, BGBl. Nr. 111/1936 idgF) einräumt. Im Zuge von Projektarbeiten für die FH des BFI Wien oder Dritte geschaffene Werke erklärt der:die Studierende, dass, sollte mit dem Projektpartner nachweislich keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden sein, der FH des BFI Wien und/oder Dritten an sämtlichen im Rahmen dieser Projektarbeit geschaffenen Werken ein ausschließliches, sowie zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 UrhG einräumt wird.

Die FH des BFI Wien ist verpflichtet, Abschlussarbeiten unter Nennung des Verfassers : der Verfasserin zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 3 FHG). Das Recht der FH des BFI Wien zur Veröffentlichung der Abschlussarbeit des:der Studierenden umfasst auch das Recht, diese elektronisch in Datenbanken, Speichersystemen udgl. einzubringen und Dritten insbesondere für Lehr- und Forschungszwecke zugänglich zu machen. Der:Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

## **12. Schutz geistigen Eigentums des:der Studierenden**

Kommt es im Rahmen des Studienbetriebs zu einer schutzwürdigen patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindung durch die:den Studierende:n, so ist die FH des BFI Wien zeitgerecht darüber zu informieren. Bevor der:die Erfinder:in eine Schutzrechteanmeldung vornimmt, ist eine gesonderte Rechtevereinbarung mit der FH des BFI Wien abzuschließen.

## **13. Allfälliges**

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt elektronisch. Der von beiden Vertragspartnern unterschriebene Ausbildungsvertrag ist zu seiner Gültigkeit von dem:der Studierenden in vollem Umfang auf dem von der FH des BFI Wien oder der HTW Berlin mitgeteilten Link hochzuladen.

Alle Vereinbarungen zwischen dem:der Studierenden und der FH des BFI Wien bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit dem:der Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden wurden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

## **14. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Gebühren, Gerichtsstand**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Internationalen Kollisions- und Verweisungsnormen Anwendung. Allfällige Klagen gegen die FH des BFI Wien sind beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt einzubringen. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den:die Studierende:n richtet sich nach dessen:deren dem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland gelegen ist (§ 14 KSchG idgF). Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

Der:Die Studierende:

Fachhochschule des BFI Wien  
Gesellschaft mbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Wien, Datum  
Mag.<sup>a</sup> Eva Schießl-Foggensteiner  
Geschäftsführerin

Anhang: Widerrufsformular